

# Keine Haftung bei dunkler Kleidung

Düsseldorf, 21.02.2013

Überquert ein Fußgänger in dunkler Kleidung bei Nacht eine rote Fußgängerampel außerhalb der Fußgängerfurt und wird dabei von einem Autofahrer erfasst, so haftet er in Gänze selbst. Eine sonst übliche Haftung des PKW-Fahrers wurde in diesem Fall vollumfänglich verneint.

In dem konkreten Fall war der Kläger abends gegen 22.24 Uhr als Fußgänger unterwegs und hatte dabei ein Rotlicht zeigende Fußgängerampel missachtet. Aufgrund der dunklen Bekleidung und des spontanen Überquerens der Straße erkannte der herannahende Autofahrer den Fußgänger nicht rechtszeitig und fuhr diesen mit seinem PKW an. Der Fußgänger erlitt bei diesem Unfall erhebliche Verletzungen und klagte auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Das zuständige Landgericht wies die Klage in erster Instanz ab. Ein eingeholtes Gutachten bestätigte, dass der Fußgänger die Straße einige Meter hinter der Fußgängerfurt überquert und dabei die Rotlicht anzeigenende Fußgängerampel missachtet hatte. Der beklagte PKW-Fahrer war zum Unfallzeitpunkt deutlich weniger als die erlaubten 50 km/h gefahren, so dass ihm kein Verschulden vorzuwerfen war. Das Oberlandesgericht Saarbrücken als Berufungsgericht bestätigte laut ARAG Experten das Urteil des Landgerichts (OLG Saarbrücken, Az.: 4 U 200/10). Rechtstipp herunterladen

Dieser Rechtstipp als PDF – Jetzt herunterladen



**ARAG SE**  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

**Brigitta Mehring**  
Konzernkommunikation  
Fachpresse / Kunden PR

Telefon: 02 11 / 9 63-25 60  
Fax: 02 11 / 9 63-20 25  
E-Mail:  
[brigitta.mehring@ARAG.de](mailto:brigitta.mehring@ARAG.de)  
Internet: <http://www.ARAG.de>

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Gerd Peskes  
Vorstand:  
Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),  
Dr. Johannes Kathan,  
Dr. Matthias Maslaton,  
Werner Nicoll,  
Hanno Petersen,  
Dr. Joerg Schwarze  
Sitz und Registergericht:  
Düsseldorf, HRB 66846  
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995